

Satzung des Vereins: **Islamische Gemeinde Bochum**
Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen

Vorwort

In der Verantwortung des Menschen vor Gott, dem Schöpfer allen Seins, gewinnt die Suche nach Wahrheit und das Streben nach Vervollkommnung in unserer Zeit immer mehr an Bedeutung. Die Wahrheitssuche ist Wesensinhalt jedes Menschen, der sich seiner Herkunft von Gott geschaffen zu sein bewusst ist. Die gottgläubigen Menschen vereinigen sich in Religionsgemeinschaften, um ihren religiösen Verpflichtungen gerecht zu werden.

In Deutschland stellen die Muslime inzwischen nach Katholiken und Protestanten die größte Glaubensgemeinschaft dar. Um zu informieren und sich der Gemeinschaft zu öffnen, sind die Aktivitäten der Muslime im Rahmen von Vereinen sinnvoll und notwendig.

Bochum, 30.11.2009

Diese Satzung ersetzt die vorherige Satzung des Vereins „ Islamische Gemeinde Bochum e.V“. Sie tritt ab dem Tage der Unterzeichnung durch die rechtmäßigen Vertreter der“ Islamische Gemeinde Bochum“ in Kraft. Diese Präambel gilt als Teil der Satzung.

Inhalt:

Vorwort und Inhaltsangabe	→ Seite 1
§1 Name und Sitz	→ Seite 2
§2 Aufgaben und Ziele	→ Seite 2
§3 Gemeinnützigkeit	→ Seite 2
§4 Mitgliedschaft	→ Seite 3
§5 Organe des Vereins	→ Seite 3
§6 Der Vorstand	→ Seite 3
§7 Der Gemeinderat	→ Seite 4
§8 Die Mitgliederversammlung	→ Seite 4
§ 9 Finanzen	→ Seite 5
§10 Satzungsänderung	→ Seite 5
§11 Auflösung des Vereins	→ Seite 5
§12 Änderungen und Zusätze	→ Seite 5

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Islamische Gemeinde Bochum e.V.“
- 1.2. Er ist seit 1976 im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Bochum.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1. Pflege und Vermittlung der islamischen Religion, Kultur und Tradition
→ Gebete, Predigten, Vorträge, Unterricht, Veranstaltungen
- 2.2. Die Förderung des interreligiösen Dialogs, sowie der Abbau von Missverständnissen und Vorurteilen zwischen den Religionsgemeinschaften
→ Einladen von Nichtmuslimen zum Tag der offenen Tür, Seminare, Moscheeführungen, Internetpräsenz, Interviews und Gesprächsreihen.
- 2.3. Förderung der beruflichen, schulischen und universitären Bildung von Schülern und Jugendlichen
→ Nachhilfeunterricht, Beratungen und Unterstützung bei Problemfällen.
- 2.4. Förderung der Integration von in Deutschland lebenden Personen muslimischer Abstammung, wobei unter Integration das friedliche und verständnisvolle Zusammenleben unter Bewahrung der eigenen Identität zu verstehen ist
→ Unterricht für ältere Personen, Beratungen und Hilfestellungen bei Integrationsfragen, Integrationskurse
- 2.5. Unterstützung von Familien in kulturspezifischen und sozialen Angelegenheiten
→ Hilfestellung und Beratung bei auftretenden Familienproblemen, finanziellen Problemen
- 2.6. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen kulturellen und sozialen Organisationen und Institutionen an.
→ Kontakt zu kirchlichen und sozialen Gemeinden, Zusammenarbeit mit Jugendlichen verschiedenen Glaubens, regelmäßige Interviews für Studenten, Museen, Medien
- 2.7. Der Verein soll die religiöse Versorgung und die seelsorgerische Betreuung, mindestens bestehend aus Freitagsgebet, Freitagsansprache, der Verrichtung des täglichen fünfmaligen Gebets in der Moschee, Festansprachen, Festtagsgebete, Festveranstaltungen, islamischen Eheschließungen, Telefonseelsorge, Krankenbesuche, etc. für alle Mitglieder umfassend organisieren.
- 2.8. Der Verein steht loyal zum deutschen Staat und seiner Verfassung und fühlt sich der freiheitlich-demokratischen Ordnung in Deutschland verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die oben aufgeführten Maßnahmen und Einrichtungen sind zweckorientiert und werden nicht eigenwirtschaftlich oder gewerblich betrieben. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben, durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereines anerkennen und bereit sind sich für diese aktiv einzusetzen.

4.2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.4. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es besteht eine Kündigungsfrist von zwei Monaten.

4.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Einholung des Einvernehmens des Gemeinderates von der Mitgliedschaft in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- bei Nachweis eines unehrlichen, unehrenhaften, schändlichen oder unmoralischen Verhaltens
- bei Vorliegen eines Verhaltens, das der Gemeinde einen materiellen und/oder geistigen Schaden zufügt
- bei Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandlungen gegen die Gemeindegatzung, Verhalten, das den Gemeindegrundsätzen widerspricht sowie die Einheit und Geschlossenheit stört.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Gemeinderat erheben. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber der Gemeinde und ihnen werden die gezahlten Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

4.6. Ohne Vorankündigung eines Ausschlussverfahrens und ohne Anhörung kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

4.7. Mitglieder, welches Besonderes (Geldmittel oder Aktivität) geleistet haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.8. Durch die Ehrenmitgliedschaft können Personen geehrt werden, die außergewöhnlichen Dienste für die Interessen des Vereines geleistet haben.

4.9. Ehrenmitglieder werden auf Empfehlung des Vorstands vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit aufgenommen. Zur Empfehlung durch den Vorstand ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereines

5.1. Der Vorstand

5.2. Der Gemeinderat

5.3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Kulturreferenten,
- e) dem Referenten für Sozialangelegenheiten

6.2. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus 5 aktiven Personen; dem Vorsitzenden sowie 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart. Die Wahl muss in der ersten Vorstandssitzung erfolgen.



6.4. Der Vorstand ist der Repräsentant des Vereins in der Öffentlichkeit sowie bei den Behörden. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6.5. Der Vorstandsvorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenswart vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Der Gemeinderat

7.1. Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Gemeinde. Er schlägt sowohl die Kandidaten des Vorstandes als auch diejenigen des Gemeinderates und zwei Kassensprüfer unter Angaben von Gründen vor und wählt diese.

7.2. Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder wird jährlich durch den Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

7.3. Gemeinderatsmitglied darf jemand werden, der mindestens 2 Jahre aktives Mitglied der Gemeinde war und im Sinne der Gemeinde handelt.

7.4. Der Gemeinderat wählt und entlässt den Gemeindevorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Am Wahltag muss mindestens die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder anwesend sein.

7.5. Am Wahltag führt den Vorsitz eine Delegation aus drei Personen, welche an Wahltag durch einfache Stimmmehrheit gewählt werden.

7.6. Die Mitglieder von Gemeinderat und -vorstand bestimmen die Arbeit und die Ausrichtung der Gemeinde und repräsentieren sie nach außen.

7.7. Der Gemeinderat steht den Vorstandsmitgliedern mit Ratschlägen bei, ermahnt und informiert diese, ohne diese jedoch bei ihren Ausübungen zu hindern.

7.8. Die Gemeinderatssitzung findet mindestens zweimal jährlich, einmal im I. Quartal und einmal im III. Quartal statt. Im Übrigen findet eine Gemeinderatssitzung statt, wenn der Gemeinderatsvorsitzende dies für erforderlich hält, auf Ersuchen des Vorstandsvorsitzenden oder wenn mindestens 20% der Mitglieder des Gemeinderats dies fordern, im Übrigen nach Bedarf. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Gemeinderatsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Protokoll über Gemeinderatssitzungen und der darin gefassten Beschlüsse führt der Protokollführer. Es ist von dem Gemeinderatsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Protokollführer wird in jeder Gemeinderatssitzung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit als erste Handlung gewählt.

Das Vorschlagsrecht haben alle anwesenden Mitglieder und der Gemeinderatsvorsitzende.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung hat nur eine beratende Funktion; sie verabschiedet völlig unverbindliche Empfehlungen und Ratschläge sowohl an den Vorstand als auch an den Gemeinderat.

8.2. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Der Vorstand hat die Pflicht die Versammlung mindestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen.

8.3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.



8.4. Die Mitgliederversammlung ist in dringlichen Fällen einzuberufen auf Antrag des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und die Gründe einzureichen.

§ 9 Finanzen

9.1. Die Gemeinde ist ausschließlich auf die Leistung ihrer Mitglieder errichtet worden. Sie ist völlig unabhängig und kein wirtschaftlicher Verein. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich ideale und gemeinnützige Zwecke.

9.2. Gemeinderatsmitglieder, sowie die Vorstände sind ehrenamtlich in der Gemeinde tätig.

9.3. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Schenkungen oder Ähnlichen, welchen dem islamischen Recht oder den Zielen des Vereins nicht widersprechen.

9.4. Die Ausgaben des Vereins dürfen ausschließlich für solche Bereiche verwendet werden, die in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorschriften dieser Satzung stehen.

9.5. Der Vorstand entscheidet über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und anderen Gebühren.

9.6. Der Vorstand ist verpflichtet einen Jahresabschluss über die Finanzen des Vereins vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

10.1. Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen Gemeinderatsmitglieder

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitglieder-versammlung durch eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

11.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten folgendem gemeinnützigem Verein zu übertragen:

Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)

Steinfelder Gasse 32

50670 Köln

§ 12 Änderungen und Zusätze

12.1. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten.